

Optionen und Maßnahmen



UniNETZ –
Universitäten und Nachhaltige
Entwicklungsziele

Österreichs Handlungsoptionen
zur Umsetzung
der UN-Agenda 2030
für eine lebenswerte Zukunft.

Target 16.4: Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen

Target 16.4

Autorin:

Dr. phil. habil. Claudia Paganini (*Universität Innsbruck, Institut für Systematische Theologie*)

Reviewer:

Ao. Univ. Prof. Dr. Wilhelm Guggenberger (*Universität Innsbruck, Institut für Systematische Theologie*);
Dr. Daniel Wehinger (*Universität Innsbruck, Institut für Christliche Philosophie*)

Inhalt

3	16.4.1	Beschreibung und Kontextualisierung der Zielsetzungen des Targets
3	16.4.2	Ist-Zustand in Österreich
4	16.4.3	Systemgrenzen von Target 16.4
4	16.4.4	Kritik an Target 16.4
5	16.4.5	Kritik an Indikatoren von Target 16.4
5	16.4.6	Potentielle Synergien und Widersprüche zwischen Target 16.4 und anderen Targets bzw. SDGs
5	16.4.7	Optionen zu Target 16.4
5		Literatur

16.4.1 Beschreibung und Kontextualisierung der Zielsetzungen des Targets

Mit seiner Forderung nach einer Verringerung illegaler Finanz- und Waffenströme, der Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte und der Bekämpfung aller Formen der organisierten Kriminalität konkretisiert Target 16.4 die in der Bezeichnung von SDG 16 bzw. von Target 16.1 noch eher abstrakt gehaltene Forderung nach Frieden, Gerechtigkeit und starken (bzw. guten) Institutionen. Es handelt sich dabei um drei – d. h. eigentlich vier – Anliegen von großer Bedeutung und Reichweite, weshalb sich bereits auf den ersten Blick die Frage aufdrängt, wie all das in ein- und demselben Target geleistet werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass anhand der beiden Indikatoren lediglich der erste Bereich – bzw. die ersten beiden Forderungen –, nämlich die Verringerung illegaler Finanz- und Waffenströme, abgebildet werden können.

Was weiters auffällt, ist, dass es sich hier um Problembereiche handelt, in denen der österreichische Staat durchaus aktiv um eine Verbesserung des Status Quo bemüht ist. So wurden etwa im Zusammenhang mit der Geldwäsche seit Jahren die internationalen Vorgaben umgesetzt und vollstreckt, die sich aus dem EU-, dem Völkerrecht, aber auch den – rechtlich nicht verbindlichen – Empfehlungen der *Financial Action Task Force on Money Laundering* (FATF) ableiten lassen. Manche Maßnahmen, wie etwa das Registrieren der wirtschaftlichen Eigentümer, brauchen aber eine Vorlaufzeit, bis ihre Effekte kriminalistisch feststellbar und messbar werden.

16.4.2 Ist-Zustand in Österreich

Die Evaluierung des Ist-Zustandes gestaltet sich zunächst einmal deshalb als schwierig, weil seitens der *Statistik Austria* weder zu den Indikatoren von Target 16.4 noch zu den beiden anderen großen Themenbereichen ‚Wiedererlangung bzw. Rückgabe gestohlener Vermögenswerte‘ und ‚Bekämpfung der organisierten Kriminalität‘ die entsprechenden Daten vorliegen. Zudem wird die Erfassung des Status Quo dadurch erschwert, wenn nicht verunmöglicht, dass es sich hier um Straftaten mit einem großen – relativen sowie absoluten – Dunkelfeld handelt. Während es der Dunkelfeldforschung in bestimmten Bereichen durchaus gelingt, mithilfe einer Neuinterpretation von Statistiken, durch geeignete Experimente, teilnehmende Beobachtung oder durch Befragung Auskünfte über das tatsächliche Kriminalgeschehen zu gewinnen und damit das relative Dunkelfeld aufzuhellen, weisen gerade die mit Target 16.4 in den Blick kommenden Delikte, insofern sie nämlich mit einer starken sozialen Tabuisierung einhergehen, typischerweise ein großes absolutes Dunkelfeld auf, welches selbst durch die Dunkelfeldforschung nicht erschlossen werden kann.

Erster Indikator

Da also keine Daten vorliegen, welche die Indikatoren exakt abbilden würden, kann lediglich auf die polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt, 2019) und die gerichtliche Verurteilungsstatistik (Statistik Austria, 2019) zurückgegriffen werden, und zwar auf darin abgebildete Delikte, die im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Geldwäscherei aktenkundig geworden sind. Für Indikator 1 „*Total value of inward and outward illicit financial flows*“ besonders relevant ist § 165 StGB (Geldwäscherei). Richtet man die Aufmerksamkeit hier auf den Prozentsatz der aufgeklärten Fälle bzw. auf die Anzahl der Verurteilungen, lässt dies zunächst einen positiven – aber eben verfälschten – Eindruck vom Status Quo in Österreich gewinnen. So wurden im Jahr 2018 93,4 % der an-

gezeigten Fälle aufgeklärt¹, die absolute Anzahl der Verurteilungen ist gering und stagnierte in den Jahren 2018 und 2019 – nach einem Anstieg bzw. Schwankungen in den Jahren zuvor (2015: 46 Fälle, 2016: 58 Fälle, 2017: 36 Fälle) – bei 65 Fällen. Der positive Eindruck täuscht aber, weil es sich gerade bei der Geldwäscherei um ein Delikt mit einem beachtlichen relativen und einem wohl noch größeren absoluten Dunkelfeld handelt.

Zweiter Indikator

Indikator 2 „*Proportion of seized, found or surrendered arms whose illicit origin or context has been traced or established by a competent authority in line with international instruments*“ wird am ehesten durch § 50 WaffG abgebildet, außerdem durch § 3 BLwVG (Bundesgesetz über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen) und § 5 APM-G (Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen). Allerdings ist § 50 WaffG in Bezug auf Indikator 2 einerseits zu spezifisch und andererseits nicht spezifisch genug. Denn es geht in § 50 WaffG um das Besitzen und Führen von Waffen bzw. von Waffen und Munition, obwohl die betreffende Person dazu nicht berechtigt ist, weiters um den Erwerb und Besitz von Kriegsmaterialien sowie um die Weitergabe von Waffen und Kriegsmaterial an nicht berechtigte Personen. Das bedeutet, dass gegenüber Indikator 1 eine ganze Reihe von Spezifizierungen vorgenommen wird, der dort ausschlaggebende Aspekt des illegalen Ursprungs (*illicit origin*) kommt allerdings nicht in den Blick. Insofern sind die für Österreich verfügbaren Daten – wie beispielsweise jene 410 Verurteilungen wegen § 50 WaffG aus dem Jahr 2019 (davon 94 % Männer) – für Indikator 2 letztlich nicht verwertbar.

16.4.3 Systemgrenzen von Target 16.4

Für dieses Target gelten im Wesentlichen die Ausführungen über Systemgrenzen, die in der allgemeinen Beschreibung von SDG 16 zu finden sind. Aufgrund der strukturellen Autonomie bei gleichzeitiger funktionaler Kopplung unterschiedlicher Gesellschaftsbereiche scheint es nicht möglich und zielführend, für dieses Target spezifischere Systemgrenzen zu benennen.

16.4.4 Kritik an Target 16.4

Bei den Themen von Target 16.4 handelt es sich durchaus um Forderungen, die für die konkrete Umsetzung einer umfassenden Vision von Frieden, Gerechtigkeit und guten (bzw. starken) Institutionen eine bedeutsame Rolle spielen. Auch sind die Zielsetzungen allesamt realistisch formuliert, sollen doch die illegalen Finanz- und Waffenströme ‚deutlich verringert‘, die Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte ‚verstärkt‘ und die organisierte Kriminalität ‚bekämpft‘ werden. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch, wenn man sich mit den Möglichkeiten der Umsetzung auseinandersetzt, insbesondere der mithilfe der vorgegebenen Indikatoren zu erfolgender Erfassung des Ist-Zustands.

¹ Die Zahl ergibt sich aus einer Gegenüberstellung von 666 angezeigten versus 620 aufgeklärten Fällen (jeweils Vergehen und Verbrechen).

16.4.5 Kritik an Indikatoren von Target 16.4

Die Target 16.4 zugeordneten Indikatoren bilden lediglich einen kleinen Bereich der im Target anvisierten Problembereiche ab, nämlich die illegalen Finanz- und Waffenströme. Das ist umso unerfreulicher, als aufgrund des großen absoluten Dunkelfeldes im Zusammenhang mit illegalen Finanz- und Waffenströmen einerseits und dem Fehlen von Indikatoren für die Wiedererlangung bzw. Rückgabe gestohlener Vermögenswerte sowie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität andererseits von den bestehenden Indikatoren kein bzw. kaum ein Erkenntniswert zu erwarten ist. Außerdem wäre gerade für Österreich das Thema der Kleinwaffen, ihre Produktion und Vermarktung, relevant, das aber in den Indikatoren nicht abgebildet wird. Es werden hierzulande nämlich kaum Großwaffen produziert, österreichische Faust- und Langfeuerwaffen erfreuen sich jedoch großer Beliebtheit und spielen sowohl im terroristischen Kontext, als auch im Rahmen von *Low-Intensity*-Konflikten eine Rolle.

16.4.6 Potentielle Synergien und Widersprüche zwischen Target 16.4 und anderen Targets bzw. SDGs

Synergien bestehen in erster Linie zu den Targets 16.1 und 16.5, und zwar zu 16.1 insofern, als die Verringerung von Gewalt und gewaltbedingter Sterblichkeit sich direkt proportional zur Bekämpfung illegaler Waffenströme verhält, und zu 16.5 insofern, als Korruption und Bestechung selbstverständlich auch mit illegalen Finanzströmen und organisierter Kriminalität zu tun haben.

16.4.7 Optionen zu Target 16.4

- Exekutive stärken und internationale Rechtshilfe forcieren
[Target 16.4 – Option 13]

Literatur

Bundeskriminalamt (2019). *Polizeiliche Kriminalstatistik*. <https://bundeskriminalamt.at/501/> [24.1.2022].

Statistik Austria (2019). *Gesellschaftliche Verurteilungsstatistik*. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html [24.1.2022].